

ISR 430.311 – Schulzahnpflegeverordnung

vom 02.09.2002, in Kraft seit: 01.10.2002

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2017 (Beschlussdatum: 06.07.2016)

430.311

2. September 2002

Verordnung über die Schulzahnpflege

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 5 des Schulreglementes vom 21. November 1995¹,

beschliesst:

Zweck

Artikel 1

Diese Verordnung regelt in Ergänzung der kantonalen Vorschriften die Organisation der Schulzahnpflege in der Gemeinde Interlaken.

Geltungsbereich

Artikel 2

Sie gilt für die Kindergärten sowie die Schulen der Primar- und Sekundarstufe I auf dem Gebiet Gemeinde Interlaken.

Ziel

Artikel 3

Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.

Aufgaben

Artikel 4

Die Schulzahnpflege hat folgende Aufgaben:

- a) Prophylaxe, bestehend aus der jährlichen Kontrolluntersuchung und regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal
- b) kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten und Anwenden des Schulzahnpflegetarifs.

zuständiges Organ

Artikel 5

¹ Zuständiges Organ für die Schulzahnpflege ist die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung. *

² Administrativ zuständig ist die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Bildung. *

Artikel 6

... *

Schulzahnärztin/Schulzahn-arzt

Artikel 7

¹ Grundsätzlich können alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Praxis in den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen führen, einen Antrag auf Zulassung als Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt stellen.

² Einzelheiten regelt die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung. *

Zahnpflegeunterricht

Artikel 8

¹ Der Zahnpflegeunterricht kann entweder durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt, eine Dentalhygienikerin oder einen Dentalhygieniker, oder durch eine in diesem Bereich ausgebildete Lehrkraft durchgeführt wer-

den.

² Einzelheiten regelt die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung. *

Ablauf der Schulzahnpflege

Artikel 9

Die Schulzahnpflege läuft wie folgt ab:

1. Zu Beginn des Schuljahres stellt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Bildung den Erziehungsberechtigten die Liste der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte mit den Gutscheinen zu, die zur Untersuchung berechtigen. *
2. Sofern die Eltern die Zustimmung zur Untersuchung erteilen, führt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Untersuchung vor den Weihnachtsferien durch.
3. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt bestätigt dem Bereich Bildung die durchgeführte Untersuchung. *
4. Falls eine Behandlung erforderlich ist, erstellt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt einen Kostenvoranschlag, händigt diesen den Erziehungsberechtigten aus und bietet nach deren Einverständnis direkt zur Behandlung auf.
5. Ist die Behandlung abgeschlossen, stellt die Zahnärztin oder der Zahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten Rechnung.
6. Wünschen die Erziehungsberechtigten einen Gemeindebeitrag, stellen sie den Antrag auf Gemeindebeitrag direkt dem Bereich Bildung zu. Die Antragsformulare sind bei der jeweiligen Schule erhältlich. *
7. Für kieferorthopädische Behandlungen ist das Formular "Kieferorthopädie" zu verwenden.
8. Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Bildung verfügt den Gemeindebeitrag. *

Gemeindebeitrag

Artikel 10

Die Höhe des Gemeindebeitrages und die Beitragsberechtigung richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.

Inkrafttreten

Artikel 11

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Anhang 1 zur Schulzahnpflegeverordnung**Beitragsfestsetzung von Behandlungskostenbeiträgen****Verheiratete Erziehungsberechtigte – Tarif A**

Kinderanzahl (unmündig)	Massgebendes Einkommen	bis 8000	bis 15 000	bis 22 000	bis 29 000	bis 36 000
1	Gemeindeanteil	80 %	70 %	50 %	30 %	10 %
2	Gemeindeanteil	80 %	80 %	60 %	40 %	20 %
3 und mehr	Gemeindeanteil	80 %	80 %	70 %	50 %	30 %

Alleinerziehende Erziehungsberechtigte – Tarif B

Kinderanzahl (unmündig)	Massgebendes Einkommen	bis 8000	bis 15 000	bis 22 000	bis 29 000	bis 36 000
1	Gemeindeanteil	70 %	50 %	30 %	10 %	0 %
2	Gemeindeanteil	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
3 und mehr	Gemeindeanteil	80 %	70 %	50 %	30 %	10 %

Massgebendes Einkommen

1. Berechnung auf Grund der letzten definitiven Steuerveranlagung: steuerbares Einkommen plus 10 Prozent des steuerbaren Vermögens.
2. Bei Quellensteuerpflichtigen wird das massgebende Einkommen ermittelt.
3. Handelt es sich bei den Erziehungsberechtigten um zwei separate veranlagte Steuerpflichtige, werden die massgebenden Einkommen beider Elternteile addiert und durch zwei dividiert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach Tarif B.

Bemerkungen

1. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Interlaken.
2. Allfällige Behandlungen werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.
3. Gemeindebeiträge unter CHF 50.00 werden nicht ausgerichtet.

Interlaken, 2. September 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

André Morgenthaler
GemeindepräsidentPhilipp Goetschi
Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
07.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung
06.07.2016	01.01.2017	Art. 5 Abs. 1	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 5 Abs. 2	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 6	aufgehoben
06.07.2016	01.01.2017	Art. 7 Abs. 2	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 8 Abs. 2	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 9 Ziff. 1	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 9 Ziff. 3	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 9 Ziff. 6	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 9 Ziff. 8	eingefügt

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	07.12.2010	01.01.2011	Erstfassung
Art. 5 Abs. 1	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 5 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 6	06.07.2016	01.01.2017	aufgehoben
Art. 7 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 8 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 9 Ziff. 1	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 9 Ziff. 3	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 9 Ziff. 6	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 9 Ziff. 8	06.07.2016	01.01.2017	eingefügt

¹ neu Schulreglement vom 21. Januar 2003, SchulR, ISR 432.1